

Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. März 2024 zur Flüchtlingspolitik

TOP 1 Humanitäre und geordnete Migration und Integration

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind heute zusammengekommen, um über die Umsetzung ihrer gemeinsamen Beschlüsse vom 10. Mai, 15. Juni und 6. November 2023 zur Flüchtlings- und Migrationspolitik zu beraten. Ziel dieser Beschlüsse war es, die Zahl der im Wege der irregulären Migration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig zu senken. Insbesondere für die Kommunen ist es wichtig, dass die Zahl von neu ankommenden Personen aus entsprechenden Drittstaaten weiter begrenzt wird, um Unterbringung und Integration bewältigen zu können. Zwar sind die Zugangszahlen derzeit – auch witterungsbedingt – zurückgegangen, aber noch nicht im erforderlichen Maß. Es bleibt daher wichtig, die vereinbarten sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen konsequent umzusetzen, um eine nachhaltige Begrenzung der irregulären Migration zu erreichen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihr Ziel, die irreguläre Migration nach Deutschland besser zu ordnen, zu steuern und zu begrenzen. Ausgehend von den am 6. November 2023 gemeinsam beschlossenen Maßnahmen halten sie fest:

1. Schutz der europäischen Außengrenzen und solidarische Verteilung

Die politische Einigung von Ende letzten Jahres auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist ein wesentlicher Reformschritt zum Schutz der europäischen Außengrenzen und für ein faires, effizientes und krisensicheres europäisches Asylsystem. Die Länder unterstützen die Bundesregierung darin, das Gesamtpaket mit all seinen Bestandteilen schnellstmöglich umzusetzen.

Die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX muss operativ gestärkt werden, um mit geeigneten Grenzschutzmaßnahmen unerlaubte Einreisen zu reduzieren. Bund und Länder werden sich weiterhin mit Einsatzkräften an der Unterstützung der besonders betroffenen Außengrenzstaaten beteiligen und ihr Engagement bei FRONTEX ausweiten.

Zur vereinbarten Prüfung durch die Bundesregierung, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Anhörung von Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen begonnen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, die bis dahin vorliegenden Ergebnisse bis zu ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 20. Juni 2024 vorzulegen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Herkunftsländer zur Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtungen ihrer Staatsangehörigen zu bewegen, die zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet sind.

2. Migrationsabkommen

Die Bundesregierung verhandelt den Abschluss weiterer Migrations- und Rückführungsabkommen. Seit der letzten Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurde das Migrationsabkommen mit Georgien abgeschlossen sowie eine Migrationspartnerschaft mit Marokko vereinbart. Derzeit verhandelt die Bundesregierung entsprechende Vereinbarungen mit der Republik Moldau, Kolumbien, Usbekistan, Kirgisistan, den Philippinen und Kenia.

Bei weiteren Abkommen wird die Bundesregierung insbesondere diejenigen Staaten in den Blick nehmen, aus denen die meisten irregulären Flüchtlinge mit geringen Anerkennungsquoten nach Deutschland kommen.

Die Bundesregierung wird die wirksame Fortsetzung und Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung weiterhin unterstützen und aktiv vorantreiben.

3. Verstärkte Kontrollen der deutschen Grenzen

61 An den relevanten deutschen Binnengrenzen ist die Zahl der festgestellten uner-
62 laubten Einreisen in den letzten Monaten zurückgegangen. Dies hat viele Gründe. Die
63 im Oktober 2023 wieder eingeführten vorübergehenden Binnengrenzkontrollen an den
64 deutschen Landgrenzen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und
65 zu Polen leisten dazu einen Beitrag. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen der
66 Deutschland geografisch vorgelagerten Staaten entlang der Migrationsrouten
67 erheblich zu einer Verringerung der Einreisen bei. Bund und Länder sind sich einig,
68 dass temporäre Binnengrenzkontrollen weiter nötig sind, um Schleusungen zu
69 bekämpfen und irreguläre Einreisen zu reduzieren. Dabei wird die jüngste
70 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu beachten sein.

71
72 Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin dafür einsetzen,
73 dass die europäischen Rechtsgrundlagen angepasst werden, damit Zurückweisungen
74 im Zuge von Binnengrenzkontrollen weiter rechtsstaatlich korrekt erfolgen können. Sie
75 wird mit den Nachbarstaaten weiterhin über vorgelagerte Grenzkontrollen auf deren
76 Staatsgebiet verhandeln. Die Länder werden diese Bemühungen unterstützen.

77 78 **4. Beschleunigung Asylverfahren**

79 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
80 bekräftigen das im November 2023 vereinbarte Ziel, das Asyl- und das anschließende
81 Gerichtsverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger
82 als fünf Prozent beträgt, jeweils in drei Monaten abzuschließen. In allen anderen Fällen
83 sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach
84 sechs Monaten beendet sein.

85
86 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
87 hatten außerdem vereinbart, dass die Entgegennahme des Asylantrags und die
88 Anhörung in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden sollen. Die benötigten personel-
89 len Ressourcen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden zur
90 Verfügung gestellt; über 1.100 zusätzliche Kräfte werden eingestellt. Es bedarf gut ab-
91 gestimmter Verfahren mit den Erstaufnahmeeinrichtungen. Der Anhörungstermin im
92 Asylverfahren soll spätestens vier Wochen nach Asylantragstellung erfolgen und die
93 behördliche Entscheidung soll bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme
94 getroffen werden.

Das BAMF hat Maßnahmen ergriffen, um die Asylverfahren von Personen aus Staaten mit einer Anerkennungsquote unter fünf Prozent (insbesondere Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) weiter zu beschleunigen. Der Bund stellt im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche 300 Millionen Euro beim BAMF und dem Bundesverwaltungsamt für die schnellere Bearbeitung von Asylanträgen und den Ausbau des Ausländerzentralregisters zur Verfügung. Die Einstufung von Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftstaaten ist im Dezember 2023 erfolgt.

Die Länder werden die Möglichkeit zur Erfassung der Verteilung im Ausländerzentralregister nutzen, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht zur Verfügung stehen wird. Die nötigen Registrierungen erfolgen zeitnah.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, bis zur Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 weitere Potenziale zur Beschleunigung von gerichtlichen Asylverfahren zu ermitteln. Einige Länder haben bereits Zuständigkeiten bei den Verwaltungsgerichten konzentriert und so für Beschleunigung der Gerichtsverfahren gesorgt; andere befinden sich in der Prüfung, auch bezüglich einer besseren personellen Ausstattung der Gerichte.

Die vereinbarte Kommission zu Fragen der Steuerung der Migration und besseren Integration unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen wird zeitnah ihre Arbeit aufnehmen, sobald die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Ländern abgeschlossen ist.

5. Beschleunigung und Digitalisierung auch der übrigen Verfahren

Zur weiteren Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Ausländerbehörden haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit ihren Beschlüssen vom 10. Mai und 15. Juni 2023 Vereinbarungen getroffen, die insbesondere die Digitalisierung im Migrationsbereich betreffen. Bund und Länder arbeiten gemeinsam intensiv an einer Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen; die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Digitalisierung Migrationsmanagement und ihre Unter-Arbeitsgruppen tagen regelmäßig und

begleiten die Umsetzung. Knapp 65 Prozent der Ausländerbehörden haben die vereinbarten Datenabgleiche zwischen den im Ausländerzentralregister vorhandenen Daten und den lokalen Datenbeständen bereits angestoßen. 90 Prozent der Ausländerbehörden nutzen bereits die einschlägigen Standards zum Datenaustausch.

Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht befindet sich in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung im Deutschen Bundestag; die vereinbarten gesetzlichen Schritte zur Entbürokratisierung im Asyl- und Ausländerrecht sind am 27. Februar 2024 in Kraft getreten. Der Bund teilt monatliche Zugangszahlen mit und stellt tagesaktuelle Informationen über das Migrationsdashboard zur Verfügung.

Eine übergreifende Arbeitsgruppe aus Bund, Ländern und Kommunen begleitet die detaillierte Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen engmaschig. Länder und Kommunen können außerdem an dem halbjährlich stattfindenden Gesprächsformat mit den Fachverfahrensherstellern teilnehmen.

6. Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung

Abgelehnte Asylsuchende müssen konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ist am 27. Februar 2024 in Kraft getreten.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihren Willen, alle am 6. November 2023 beschlossenen Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten zügig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund streben die Länder an, die durch das Rückführungsverbesserungsgesetz erweiterten Möglichkeiten zur Ausweitung der Abschiebungshaft sowie zur Normierung und Erweiterung von Wohnungsbetreuerrechten effektiv zu nutzen, um die Anzahl der Rückführungen von ausreisepflichtigen Personen, wo immer möglich, zu erhöhen. Die Länder werden darüber hinaus ihre Haft- und Gewahrsamskapazitäten überprüfen und insbesondere in Grenznähe ausweiten.

Der Bund wird die Länder bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in praktischer Hinsicht weiter unterstützen; die Länder werden die zur Verfügung gestellten Ressourcen wie Rückführungsplätze auf dem Luftweg vollumfänglich nutzen. Die Bundesregierung

bittet die Länder, die vereinbarte durchgängige Erreichbarkeit der zuständigen Behörden zeitnah sicherzustellen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe prüft, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen an großen deutschen Flughäfen erfolgen können, in denen der Bund die Länder bei der Rückführung von Personen im Wege der Amtshilfe unterstützt. Die Arbeitsgruppe wird ihren Bericht zur Frühjahrssitzung der Innenministerkonferenz vorlegen.

Ebenfalls zur Frühjahrstagung der Innenministerkonferenz werden die zuständigen Arbeitskreise ihre Berichte zum Prüfauftrag vorlegen, ob weiterhin rechtliche Hürden bestehen für den Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben.

Wer extremistische Straftaten, insbesondere antisemitische, begeht oder bei wem entsprechend gesicherte Aktivitäten festgestellt wurden, dem wird die deutsche Staatsbürgerschaft nicht verliehen. Die Einbürgerung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, z. B. durch Abgabe eines falschen Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass das glaubhafte Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israels als Ausprägung deutscher Staatsräson Voraussetzung für die Einbürgerung ist und fordern die Bundesregierung auf, dass dies gegenüber der nachgelagerten Verwaltungspraxis zum Ausdruck gebracht wird.

7. Leistungen für Asylsuchende

Die vereinbarten gesetzlichen Veränderungen bei den Leistungen für Asylsuchende sind in Kraft getreten. So tritt der automatische Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen nunmehr erst nach 36 Monaten ein statt wie früher nach 18 Monaten. Für Personen, die in Einrichtungen untergebracht sind, in denen Gemeinschaftsverpflegung erforderlich ist, sind die Leistungen entsprechend korrigiert worden.

Die Länder haben zur Einführung von bundeseinheitlichen Mindeststandards für die Bezahlkarte in einer Arbeitsgruppe ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte erarbeitet. Die Ausschreibung zur Vergabe läuft. Die Bundesregierung hat entsprechende Formulierungshilfen für den Deutschen Bundestag zu gesetzlichen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Die Regierungschefinnen und

Regierungschefs der Länder fordern den Bund auf, dafür Sorge zu tragen, dass das parlamentarische Verfahren schnell zum Abschluss gebracht und damit Rechtssicherheit hergestellt wird.

8. Schnellere Arbeitsaufnahme, bessere Integration

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre Überzeugung, dass der beste Weg für mehr Akzeptanz und schnellere Integration von Personen, die in Deutschland Schutz suchen, in der zügigen Arbeitsaufnahme liegt.

Die in den Blick genommenen gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsaufnahme von Geflüchteten sind ebenfalls am 27. Februar 2024 in Kraft getreten. Geflüchtete können nun während ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen nach sechs statt wie bisher erst nach neun Monaten arbeiten. Ausländerbehörden sollen Beschäftigungserlaubnisse großzügiger erteilen; künftig sollen auch Geduldete im Regelfall arbeiten dürfen. Zugleich wurde gesetzlich klargestellt, dass Personen, die kurz vor der Abschiebung stehen, nicht von dieser Maßnahme profitieren. Die früher bestehenden Regelungen zur „Zusätzlichkeit“ der Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden gestrichen.

Bund, Länder sowie Kommunen setzen sich für eine umfassende und effektive Integrationspolitik ein. Im Bundeshaushalt 2024 sind knapp 1,2 Milliarden Euro für Erstorientierungs- und Integrationskurse sowie die Migrationsberatung für Erwachsene vorgesehen. Die wichtige Arbeit der Integrationslotsen in den Kommunen ergänzt dieses Angebot. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern den Bund erneut auf, höhere Mittel für Erstorientierungs-, Sprach- und Integrationskurse bereitzustellen. Dafür treten sie für eine engere Verzahnung von Spracherwerb und Erwerbsarbeit ein. Bund und Länder werden ihre Anstrengungen weiter intensivieren, um Geflüchtete (insbesondere aus der Ukraine und den acht zahlenmäßig stärksten Asylherkunftsländern) in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Ein wesentliches Instrument bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen. Um die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurde die Zeugnisbewertung für nicht reglementierte, akademische Berufe digitalisiert. Im Bereich der Pflegeberufe

sind mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz bundeseinheitliche Vorgaben für einzureichende Unterlagen in Kraft getreten; auf Antrag der Pflegekraft können eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang die umfassende Gleichwertigkeitsprüfung ersetzen. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, unter Einbeziehung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Innenministerkonferenz sowie der Gesundheitsministerkonferenz und zusammen mit den jeweils zuständigen Bundesministerien zu prüfen, wie die Anerkennungsverfahren weiter optimiert und vereinfacht werden können, insbesondere durch Aufstockung von Personal in Anerkennungsstellen, Bündelung länderspezifischer Kompetenzen sowie eine weitere Vereinheitlichung der Anerkennungsregelungen der Länder. Sie wird gebeten, zur nächsten Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 einen Vorschlag vorzulegen.

9. Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung

In den Kommunen ist die Lage in Hinblick auf eine angemessene Unterbringung der Geflüchteten weiterhin sehr angespannt. Der Bund hat Ländern je nach Belegenheit Liegenschaften mit einer erheblichen Kapazität an Unterbringungsplätzen mietzinsfrei zur Verfügung gestellt. Der Bund erstattet zudem die Herrichtungskosten für überlassene Bundesliegenschaften, im Jahr 2023 mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag. Der Bund bietet den Bedarfsträgern fortlaufend Liegenschaften aus seinem Portfolio an. Die Länder werden – wo angezeigt – die angebotenen Objekte nochmals gesondert auf ihre Geeignetheit für eine infrage kommende Herrichtung und anschließende Unterbringung überprüfen.

Die Regelungen zur Flüchtlingsunterbringung im Baugesetzbuch wurden bis Ende 2027 verlängert. Der Bund hat die Länder und Kommunen Anfang Januar 2024 in einem Rundschreiben über die Anwendung des Vergaberechts in Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden informiert. Zudem wurden die bestehenden Regelungen zu Beschaffungen im Kontext des Ukraine Konflikts verlängert und die Wertgrenzen für Direktaufträge in diesem Bereich erhöht.

10. Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich im November 2023 auf eine Aufteilung der Flüchtlingskosten auf Bund, Länder und Kommunen geeinigt. Damit eine erste Abschlagszahlung an die Länder in Höhe von 1,75 Milliarden Euro für 2024 noch im ersten Halbjahr umgesetzt werden

271 kann, wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichs-
272 gesetzes (FAG) vorlegen und sich für eine zügige Verabschiedung einsetzen.

273
274 Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass
275 dauerhaft eine Dynamisierung einer angemessenen flüchtlingsbezogenen pro-Kopf-
276 Pauschale erfolgen und Gegenstand nachfolgender Gespräche sein soll.

277
278
279
280
Projekt-Meeting

Protokollerklärung des Freistaates Bayern und Freistaates Sachsen:

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen fordern die Bundesregierung unvermindert und mit steigender Dringlichkeit zu einem sofortigen und grundlegenden Richtungswechsel in der Migrationspolitik auf. Länder und Kommunen sind schon längst an ihren Belastungsgrenzen und darüber hinaus. Die politische Stabilität des Landes ist in Gefahr. Es müssen umgehend Maßnahmen gegen unbegrenzte irreguläre Migration ergriffen werden.

Leider ist festzustellen, dass sich die Bundesregierung nicht nur einer solchen Wende zur Steuerung und Begrenzung der Migration aus ideologischen Gründen weiter verweigert. Sie setzt sogar die im Flüchtlingsgipfel am 6. November 2023 vom Bund zugesagten Maßnahmen nicht, nur zögerlich oder nur unzureichend um. Mit dieser Halbherzigkeit werden die Zugangszahlen im Sommer kaum sinken. Die Kommunen erhalten dadurch keine Entlastung. Dies gilt insbesondere für das sogenannte „Rückführungsverbesserungsgesetz“, das eigentlich schnellere Rückführungen ermöglichen sollte. Das Gesetz hätte nach eigener Schätzung der Bundesregierung schon in seiner ursprünglichen Form nur zu wenigen zusätzlichen Rückführungen geführt. Durch die im letzten Moment ergänzte Maßgabe, dass in jedem einzelnen Fall trotz abgeschlossener rechtsstaatlicher Verfahren eine anwaltliche Vertretung zwingend ist, wird der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nun völlig ins Gegenteil verkehrt. Zudem geht bei den Migrationsabkommen mit anderen Staaten zu wenig voran. Es ist unerlässlich und völkerrechtlich geboten, dass alle Herkunftsländer ihre Staatsbürger zurücknehmen. Hierfür müssen sämtliche diplomatischen und wirtschaftlichen Mittel genutzt werden. Auch bei der Bezahlkarte hat die langwierige und streitige Diskussion über ihre rechtlichen Grundlagen eher zu Verunsicherung beigetragen statt die nötige Klarheit zu schaffen. Bei den jetzt von der Bundesregierung in Aussicht genommenen Änderungen steht wiederum zu befürchten, dass sie im Ergebnis mehr verhindern als ermöglichen. Bayern hingegen geht entschlossen voran und führt die Bezahlkarte für Asylbewerber in diesem Monat ein.

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen haben darüber hinaus im Anschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 konkrete Maßnahmepakete vorgelegt, die jetzt dringend vorangebracht werden müssen. Die Werkzeuge für eine wirksame Begrenzung der Zuwanderung liegen damit auf dem Tisch. Die Bundesregierung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Initiativen endlich zu unterstützen. Deutschland benötigt eine realistische Integrationsgrenze, die sich an unserem Leistungsvermögen orientiert. Das Recht auf Asyl muss grundlegend reformiert werden, indem es von einem individuellen Grundrecht zu einer objektiven Garantie wird. Deutschland muss die Grenzen besser schützen und aktiv steuern, wer unser Land betritt, wozu die Möglichkeit von Zurückweisungen an den Binnengrenzen unerlässlich ist. Um Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen zu erleichtern, muss der Bund die Liste der sicheren Herkunftsstaaten erweitern und

zentrale Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen errichten. Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren müssen konsequent beendet werden, weshalb beispielsweise Bürgergeld und Asylleistungen wieder zu entkoppeln sind. Deshalb sollten neuankommende ukrainische Staatsbürger künftig statt Bürgergeld wieder die üblichen Asylleistungen erhalten. Asylbewerber sollten erst nach frühestens fünf statt drei Jahren volle Sozialleistungen erhalten. Bayern und Sachsen fordern zudem, alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde unserer Verfassung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden können.

Protokollerklärung des Landes Hessen:

Länder mit einer Anerkennungsquote von unter 5 Prozent sollen zu sicheren Herkunftsländern im Sinne des Asylgesetzes erklärt werden.

Protokollerklärung des Freistaats Thüringen:

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten stehen weiterhin vor großen Herausforderungen, um eine humanitäre und gerechte Migrations- und Flüchtlingspolitik zu gestalten. Die Ausweitung repressiver Elemente, wie die Stärkung von FRONTEX zur Abwehr von Geflüchteten und die Forderung nach Asyllagern an den europäischen Außengrenzen (sogenannte Drittstaatenlösung), wird weder dem Anspruch auf einen humanitären Umgang mit den Geflüchteten noch einer sinnvoll gesteuerten Migrationspolitik gerecht. Notwendig sind vielmehr Migrationsabkommen mit den Herkunftsstaaten, die für alle Seiten Verlässlichkeit bieten. Für eine geordnete Zuwanderung sind sichere Wege und europäisch geregelte Verfahren notwendig, um das Sterben auf den irregulären Fluchtrouten zu beenden.

Ziel und Mittel guter Integrationspolitik ist die Partizipation von Zugewanderten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Insbesondere die Vermittlung von Geflüchteten in Ausbildungs- und reguläre Arbeitsverhältnisse hilft allen – sowohl den Betroffenen, die von eigener Erwerbstätigkeit leben können, als auch der Wertschöpfung in der Bundesrepublik